

BGer 2C_93/2019 vom 13. März 2019

Bundesgericht, 2019-03-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_93_2019

FR: TF 2C_93/2019 du 13 mars 2019

IT: TF 2C_93/2019 del 13 marzo 2019

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

2C_93/2019

Verfügung vom 13. März 2019

II. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Zünd, als Instruktionsrichter,

Gerichtsschreiber Matter.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

vertreten durch Prof. Dr. Urs Behnisch, Rechtsanwalt und/oder Sandra Blumer,
Rechtsanwältin,

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Graubünden.

Gegenstand

Staats- und Gemeindesteuer des Kantons Graubünden 2003 und 2004, direkte Bundessteuer
2003,

Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden, 4.
Kammer,

vom 10. Dezember 2018 (A 18 61).

Nach Einsicht

in das gegenüber A. _____ am 21. November 2018 ergangene Bundesgerichtsurteil
2C_505/2017, das die Sache für Neuverlegung der Kosten- und Entschädigungsfolgen des
kantonalen Verfahrens an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden zurückwies,

in das Urteil vom 10. Dezember 2018, mit dem das Verwaltungsgericht des Kantons
Graubünden A. _____ Gerichtskosten auferlegt hat,

in das Gesuch vom 22. Januar 2019, mit dem A._____ um die Revision des Bundesgerichtsurteils 2C_505/2017 ersucht (Verfahren 2F_2/2019),

in die von A._____ ebenfalls am 22. Januar 2019 erhobene vorliegende Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen das verwaltungsgerichtliche Urteil vom 10. Dezember 2018, mit der er beantragt, das besagte Urteil aufzuheben und die Sache zur Neufestsetzung der Gerichtskosten sowie der Parteienschädigung an die Vorinstanz zurückzuweisen, während das Verfahren bis zum Entscheid über das Revisionsgesuch 2F_2/2019 zu sistieren sei,

in das Bundesgerichtsurteil vom 11. März 2019, welches das Revisionsgesuch 2F_2/2019 vom 22. Januar 2019 abweist,

in den Umstand, dass das vorliegende Verfahren sich im Falle einer Abweisung des Revisionsgesuchs im Verfahren 2F_2/2019 als gegenstandslos erweist und abzuschreiben ist,

in Erwägung,

dass der Instruktionsrichter als Einzelrichter über die Abschreibung von Verfahren zufolge Gegenstandslosigkeit, Rückzugs oder Vergleichs entscheidet (Art. 32 Abs. 2 BGG),

dass die Gerichtskosten nach dem Unterliegerprinzip der unterliegenden Partei auferlegt werden (Art. 65 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG),

verfügt der Instruktionsrichter:

1.

Das Verfahren wird infolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben.

2.

Die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens von Fr. 3000.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Diese Verfügung wird den Verfahrensbeteiligten, dem Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, 4. Kammer, und der Eidgenössischen Steuerverwaltung schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 13. März 2019

Im Namen der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Instruktionsrichter: Zünd

Der Gerichtsschreiber: Matter

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.